

- 1.11. Ausgehend davon, daß sich gegenwärtig etwa 23% der Wohnungen in privaten Mietshäusern befinden, ist zu prüfen, ob unter den gegenwärtigen Bedingungen die Möglichkeit zur Übernahme von privaten Mietwohngebäuden in Volkseigentum auf Antrag der Eigentümer weiter erweitert werden sollte.

Verantwortlich: Minister der Finanzen
Leiter des Amtes zum
Rechtsschutz des Vermögens
der DDR

Termin: 31. Dezember 1972

- 1.12. Zur weiteren Festigung der sozialistischen Kooperationsbeziehungen zwischen den volkseigenen Baubetrieben, den Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks und den privaten Handwerksbetrieben ist die durchgängige und einheitliche Anwendung des sozialistischen Wirtschaftsvertragsrechts zu gewährleisten. Dazu sind die seit 1965 gesammelten guten Erfahrungen bei der Einbeziehung der in der Zweiten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Einbeziehung privater Betriebe in das Vertragssystem — (GBl. II Nr. 34 S. 250) aufgeführten privaten Betriebe in das Vertragssystem der sozialistischen Wirtschaft auszuwerten und eine ähnliche Regelung für private Bauhandwerksbetriebe zu erlassen. Diese Regelung ist so zu gestalten, daß private Bauhandwerksbetriebe hinsichtlich der Organisationsverträge und der Verträge, die sie mit volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben über Bauleistungen abschließen, dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen.

Verantwortlich: Vorsitzender des Staatlichen
Vertragsgerichts

Termin: 31. August 1972

2. In Verantwortung der Räte der Bezirke

- 2.1. Die mit dem zentralen Plan Komplexer Wohnungsbau übergebenen Kennziffern für Baukapazitäten, Baumaterialien, Ausrüstungen und finanziellen Fonds sind von den Räten der Bezirke unter besonderer Berücksichtigung des Zustandes und der Ausstattung der zum Wohnbereich gehörenden Gebäude und baulichen Anlagen zu differenzieren. Davon ausgehend sind den Räten der Kreise und Städte die zur Planausarbeitung erforderlichen Kennziffern wie differenzierte Reparaturquoten für Wohngebäude, Gebäude der Volksbildung und des Gesundheitswesens, Normative für die Anteile der Bauhaupt- und Baunebenleistungen sowie Kostenlimite für Umbau, Ausbau und Modernisierung vorzugeben.

Dies hat so zu erfolgen, daß die in den Kreisen und Städten vorhandenen Ressourcen weitgehend erschlossen werden und die Initiative der Bevölkerung und der Betriebe maximal genutzt wird. Als Bestandteil des Planes sind die Kooperationsleistungen zwischen Bezirk und Kreis und zwischen den Kreisen langfristig festzulegen.

Jeder nachträgliche Eingriff in die Verwendung dieser zweckgebundenen Kapazitäten und Fonds ist auszuschließen.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der
Bezirke

Termin: mit der Jahresplanung 1973

- 2.2. Zur **Sicherung der allseitigen Planerfüllung** 1972 und zur Vorbereitung der Baureparaturen, des Umbaus, Ausbaus und der Modernisierung im Jahre 1973 und in den folgenden Jahren sind von den Räten der Bezirke die Aufgaben exakt festzulegen und zu kontrollieren, die von bezirksgeleiteten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen der Bauwirtschaft einschließlich der Projektierung und der städtebaulichen Vorbereitung, des Kraftverkehrs sowie der Hauptplanträger des Wohnungswesens zur Unterstützung der Räte der Kreise und Städte durchzuführen sind.

Die Ergebnisse des zentralen Leistungsvergleiches sind innerhalb der Bezirke den Erzeugnisgruppen Baureparaturen aller Kreise zu vermitteln mit dem Ziel, die Produktivität im Baureparaturwesen zu erhöhen und die Kosten zu senken.

Auf der Grundlage des Planes Komplexer Wohnungsbau sind langfristig stabile Entscheidungen zur Konzentration und Spezialisierung der volkseigenen Baubetriebe zu treffen. Die den Räten der Bezirke insgesamt zur Verfügung stehenden Zuführungen an Hoch- und Fachschulabsolventen sind vorrangig den kreisgeleiteten volkseigenen Bau- und Baureparaturbetrieben zuzuführen.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der
Bezirke

- 2.3. Zur bedarfsgerechten Entwicklung der Leistungsfähigkeit der volkseigenen kreisgeleiteten Baubetriebe sind mit den Jahresplänen die staatlichen Plankennziffern für Investitionen mindestens in der Höhe des eigenen Amortisationsaufkommens festzulegen. Das gilt auch für volkseigene kreisgeleitete Baubetriebe, die neu gebildet wurden.

Bei der materiellen Sicherung der sozialistischen Rationalisierung sind örtliche Reserven zu nutzen, z. B. durch den Kauf der von anderen Betrieben und Kombinat nicht genutzten Grundmittel.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der
Bezirke und Kreise

Termin: mit Herausgabe der
staatlichen Aufgaben und
staatlichen Auflagen

3. In Verantwortung der Räte der Kreise

- 3.1'. Auf der Grundlage der vom Rat des Bezirkes vorgegebenen differenzierten Kennziffern und Normative erarbeiten die Räte der Kreise den Plan Komplexer Wohnungsbau des Kreises und organisieren die Vorbereitung und Durchführung der Planaufgaben sowie deren straffe Kontrolle unter Mitwirkung ehrenamtlicher Bauaktive. Sie berücksichtigen bei der Ausarbeitung des Planes die zu seiner Erfüllung erforderlichen Vorlaufleistungen und materiellen Fonds und treffen grundsätzliche Festlegungen über die Aufgaben, deren Vorbereitung und Durchführung bei gleichzeitiger Übertragung der dafür benötigten materiellen Fonds von den Räten der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden verantwortlich wahrgenommen werden.

Zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Baureparaturen sind, ausgehend von territorialen Gewerkeanalysen, die Baukapazitäten planmäßig so zu entwickeln, daß schrittweise eine